



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Beschlüsse der 17. Sitzung des Kreistages Greiz am 25.06.2013

1 Genehmigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Kreistages Greiz am 23.04.2013

Beschluss 230/2013

Der Kreistag genehmigt die Niederschrift der 16. Sitzung des Kreistages Greiz am 23.04.2013 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmresultat:
mit Mehrheit angenommen

4 Außer- und überplanmäßige Ausgaben zur Deckung der Schäden an Kreiseigentum im Zusammenhang mit der Hochwasserlage im Landkreis Greiz Vorlage: 2124/2013

Beschluss 231/2013

Der Kreistag des Landkreises Greiz beschließt:
Der Kreistag ermächtigt den Kreis- und Finanzausschuss über die erforderlichen erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Deckungsmittel zu entscheiden, die zur zügigen Beseitigung der Hochwasserschäden an Kreiseigentum und zur Realisierung der Einzelmaßnahmen notwendig sind.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen

5 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates Vorlage: 2110/2013

Beschluss 232/2013

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2012 der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 2.723.235,75 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 304.022,60 EUR festgestellt.
2. Vom erzielten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 304.022,60 EUR wird unter der Voraussetzung der zeitnahen, ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter Landkreis Greiz erfolgen zur Finanzierung und Errichtung von zwei Salzsilos in der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz. Die Bestimmung der genauen Höhe und des Termins der Gewinnausschüttung werden per Umlaufbeschlussverfahren erfolgen.
3. Der dann verbleibende Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen

4. Dem Aufsichtsrat der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 34 Beteiligt 5

6 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz (KSM); Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2012, Stellungnahme des Werkausschusses der KSM Landkreis Greiz zum Jahresabschluss 2012 Vorlage: 2112/2013

Beschluss 233/2013

Der Kreistag beschließt:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.951.460,56 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.527,51 EUR festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.527,51 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 39

7 Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014 bis zum Jahr 2020 (Beschluss Nr. 438/2002) im Beschlusspunkt 1.1.1 (Staatliche Grund- und Regelschule in der Stadt Auma) Vorlage: 2086/2013

Beschluss 234/2013

Der Kreistag beschließt:

1. Aus dem derzeitigen Schulbezirk der Grund- und Regelschule der Stadt Auma wird mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 das mit Wirkung zum 01.12.2011 in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliederte Gebiet der aufgelösten Gemeinden Merkendorf, Silberfeld und Zadelsdorf herausgelöst.
2. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Auma umfasst ab dem Schuljahr 2013/2014 die Gebiete der Ortschaften Auma, Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Staitz und Wiebelsdorf der ab 01.12.2011 gebildeten Stadt Auma-Weidatal (ehemalige bzw. ab 01.12.2011 aufgelöste Stadt Auma und Gemeinden Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Staitz und Wiebelsdorf).
3. Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Franz Kolbe“ Auma umfasst ab dem Schuljahr 2013/2014 die Gebiete
 - der Ortschaften Auma, Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Staitz und Wiebelsdorf der ab 01.12.2011 gebildeten Stadt Auma-Weidatal (ehemalige bzw. ab 01.12.2011 aufgelöste Stadt Auma



- und Gemeinden Braunsdorf, Göhren-Döhlen, Staitz und Wiebelsdorf) und
- der Gemeinde Harth-Pöllnitz.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 39

8 Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014 bis zum Jahr 2020 (Beschluss Nr. 438/2002) im Beschlusspunkt 1.8 (Staatliche Grundschule in Cossengrün)
Vorlage: 2087/2013

Beschluss 235/2013

Der Kreistag beschließt:

1. Aus dem derzeitigen Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Cossengrün wird mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 das mit Wirkung zum 11.12.2012 in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliederte Gebiet der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland herausgelöst. Das sind die ehemaligen Ortsteile Bernsgrün und Pöllwitz sowie Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland.
2. Der Schulbezirk der Staatlichen Grundschule Cossengrün umfasst ab dem Schuljahr 2013/2014 das mit Wirkung zum 11.12.2012 in die Stadt Greiz eingegliederte Gebiet der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland (ehemalige Ortsteile Cossengrün, Hohndorf und Schönbach sowie die Gemarkung Eubenberg des ehemaligen Ortsteils Arnsgrün der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland).

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 39

9 Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Greiz für die in seiner Trägerschaft befindlichen allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014 bis zum Jahr 2020 (Beschluss Nr. 438/2002) im Beschlusspunkt 1.4.2 (Staatliche Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“) in Greiz
Vorlage: 2088/2013

Beschluss 236/2013

1. Aus dem derzeitigen Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ in Greiz wird mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 das mit Wirkung zum 11.12.2012 in die Stadt Zeulenroda-Triebes eingegliederte Gebiet der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland herausgelöst. Das sind die ehemaligen Ortsteile Bernsgrün und Pöllwitz sowie Arnsgrün ohne die Gemarkung Eubenberg der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland.
2. Der Schulbezirk der Staatlichen Regelschule „Gotthold Ephraim Lessing“ in Greiz umfasst ab dem Schuljahr 2013/2014
 - das mit Wirkung zum 11.12.2012 in die Stadt Greiz eingegliederte Gebiet der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland (ehemalige Ortsteile Cossengrün, Hohndorf und Schönbach sowie die Gemarkung Eubenberg des ehemaligen Ortsteils Arnsgrün der aufgelösten Gemeinde Vogtländisches Oberland),
 - das Gebiet der Stadt Greiz,

- das Gebiet der Ortschaft Mohlsdorf der ab 01.01.2012 gebildeten Gemeinde Mohlsdorf -Teichwolframsdorf (ehemalige bzw. ab 01.01.2012 aufgelöste Gemeinde Mohlsdorf).

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 39

10 Satzung des Landkreises Greiz über die Benutzung der Schulhorte (Hortbenutzungssatzung - HortBS) und Satzung des Landkreises Greiz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in den Schulhorten (Hortgebührensatzung - HortGS)
Vorlage: 2090/2013

Beschluss 237/2013

1. Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Greiz über die Benutzung der Schulhorte (Hortbenutzungssatzung – HortBS).
2. Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Greiz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung in den Schulhorten (Hortgebührensatzung - HortGS).

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 39

11 Änderung der Kreisgrenze zwischen der kreisfreien Stadt Gera und dem Landkreis Greiz in Folge des „Flurbereinigungsverfahrens Gessental“
Vorlage: 2109/2013

Beschluss 238/2013

Der Kreistag Greiz stimmt der Änderung der Kreisgrenze zwischen der kreisfreien Stadt Gera und dem Landkreis Greiz, die sich mit der Durchführung des „Flurbereinigungsverfahrens Gessental“ ergeben hat, zu.

Abstimmresultat:
einstimmig angenommen
Ja 39

12 Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen zur Schöffenwahl 2013
Vorlage: 2058/2013

Beschluss 240/2013

Der Kreistag wählt als Vertrauensperson Herrn Heinz Klügel für den Schöffenwahlausschuss für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2013 für den Amtsgerichtsbezirk Gera.

Abstimmresultat:
28 Ja Stimmen

Der Kreistag wählt als Vertrauensperson Herrn Jens Auer für den Schöffenwahlausschuss für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl 2013 für den Amtsgerichtsbezirk Greiz.

Abstimmresultat:
mit Mehrheit angenommen
Ja 28



L A D U N G

zur 3. Verbandsversammlung im Jahr 2013 des Zweckverbandes TAWEG

am Montag, dem 21. Oktober 2013 / 09.00 Uhr
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10
in 07973 Greiz

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

Öffentlicher Teil

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) vom 10.12.2003
Beschluss Nr. VV 15/13

TOP 9 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

Das Gesundheitsamt informiert: Bleileitungen zwingend austauschen!

Nach jahrelangen Übergangsfristen wird der Grenzwert für Blei im Trinkwasser mit 0,01 mg/l oder 10 µg/l ab 01.12.2013 nach Trinkwasserverordnung verbindlich.

Seit Jahrzehnten ist bekannt – Blei ist gesundheitsschädlich. Neueste Studienergebnisse des Umweltbundesamtes über die Toxizität bei Säuglingen und Kleinkindern belegen, dass bei der dauerhaften Aufnahme kleinster Mengen mit dem Trinkwasser Gesundheitsschäden möglich sind. Beeinträchtigungen von Intelligenz-, Aufmerksamkeits- und Reaktionsleistungen können die Folge sein.

Einzigster Weg der Vermeidung von der Aufnahme durch das Trinkwasser ist der vollständige Austausch von Bleileitungen!

Die Wasserversorgungsunternehmen arbeiten seit Jahren intensiv am Austausch von Hausanschlussleitungen aus Blei.

Schwierigkeiten bereiten hierbei teilweise rechtliche Probleme. Obwohl die Wasserversorgungsunternehmen zum Austausch bis zum Wasserzähler verpflichtet sind, sind sie Kostenträger natürlich nur im öffentlichen Bereich, das heißt, die Kosten für die Erneuerung auf den Privatgrundstücken sind durch die Eigentümer zu tragen. Zur Verlegung auf den Grundstücken muss das Einverständnis des Eigentümers vorliegen.

Besorgt registriert das Gesundheitsamt Rückinformationen der Zweckverbände und Unternehmen OTWA, TAWEG und WAZ über Weigerungen und Ignoranz einiger verpflichteter Grundstückseigentümer, die erforderliche Erneuerung der Anschlüsse vornehmen zu lassen.

Ein folgenreicher Irrtum ist der Glaube, dass den Verpflichtungen der Trinkwasserverordnung nur die Wasserversorgungsunternehmen unterliegen. Deren Pflichten zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen enden am Wasserzähler.

Für die gesamte Hausinstallation trägt der Betreiber dieser Anlage, in der Regel der Grundstückseigentümer, die volle Verantwortung, natürlich auch für den Austausch evtl. vorhandenen Bleileitungen.

Da die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet sind bis zur Übergabestelle, dem Wasserzähler, Wasser zu liefern, welches allen Grenzwerten der Trinkwasserverordnung genügt, könnte die einschneidendste Folge sein, dass die Wasserversorgung nach dem 01.12.2013 für das betreffende Grundstück unterbrochen wird.

Wir fordern eindringlich Säumige auf, sich zur Vermeidung gesundheitlicher Gefahren und rechtlicher Konsequenzen mit ihrem Wasserversorgungsunternehmen

in Verbindung zu setzen. Betreibern und Bürgern stehen die Wasserversorgungsunternehmen und das Gesundheitsamt beratend zur Verfügung.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Greiz erreichen sie unter 03661876510

V. Trinks

Sachgebietsleiterin Hygiene und Infektionsschutz

Landwirtschaftsamt Zeulenroda informiert:

Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenbewuchs auf versiegelten Flächen

Aus gegebenem Anlass weist das Landwirtschaftsamt Zeulenroda darauf hin, dass die Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Hofflächen, Wege, Plätze, Garageneinfahrten usw.), nach geltendem Pflanzenschutzrecht verboten ist. Verstöße gegen das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

Zur Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenbewuchs auf den genannten Flächen können mechanische oder thermische Alternativverfahren genutzt werden.

Nur in Einzelfällen ist eine Ausnahmegenehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nichtkulturland (Verkehrsflächen, Anlagen der Energieversorgung, Betriebsflächen) nach § 12 (2) Pflanzenschutzgesetz möglich. Diese Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein vordringlicher Zweck nachgewiesen wird (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Unfallverhütungs- oder Brandschutzvorschriften). Das Genehmigungsverfahren ist formgebunden und kostenpflichtig. Antragsformulare sind im zuständigen Landwirtschaftsamt bzw. unter http://www.thueringen.de/th8/landwirtschaftsamt/zeulenroda/lw_production/pflanzenschutz/anwendung_von_psm_auf_nichtkulturland/ erhältlich.

Telefonische Auskunft zu dieser Problematik erhalten Sie von den Mitarbeitern für Pflanzenschutz im Landwirtschaftsamt Zeulenroda unter 036628 – 670.

Dr. Völlm
Amtsleiter



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum 01.01.2014 die Stelle eines/einer

Bibliothekar/in in einer wissenschaftlichen Bibliothek

in der Staatlichen Bücher- und Kupferstichsammlung im Sommerpalais in Greiz mit **30 Wochenstunden** zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für Fremdbewerber ist die Stelle zunächst 1 Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Erfassung von Medien (Bücher, Zeitschriften, Handschriften, Kalender) in deutscher, französischer, englischer und lateinischer Sprache nach den Regeln der Alphabetischen Katalogisierung in wissenschaftlichen Bibliotheken und Regeln der Katalogisierung alter Drucke (RAK-WB und Alte Drucke)
- Inventarisierung
- Sacherschließung
- Ermitteln der Standortsignatur
- Erstellung eines Schlagwortkataloges
- Bestandserhaltung und -pflege
- Beobachtung des aktuellen und antiquarischen Büchermarktes
- Bestandsmanagement
- Zuarbeit zur Öffentlichkeitsarbeit
- Benutzerbetreuung

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium zum/zur Diplombibliothekar/in oder gleichwertiger Abschluss
- Sprachkenntnisse in Deutsch, Französisch, Englisch und Latein
- Kenntnisse im Umgang mit historischen Beständen
- Umfangreiche EDV-Kenntnisse, gründliche Kenntnisse der Fachdatenbanken im Internet
- Kenntnisse im Bereich der Sacherschließung und Bibliographie
- Tiefgreifende Kenntnisse im Umgang mit der Datenbank im Gemeinsamen Bibliotheksverbund (GBV)
- Sehr gute Kenntnisse und sichere Anwendung der Katalogisierungs-Software WinIBW 3
- Kenntnisse im Katalogisieren von Handschriften
- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- Eigenständige Problemlösung, Selbstorganisation, eigenverantwortliche Arbeitsplanung
- Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe E 9 TVöD**.

Die vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (lückenloser Lebenslauf und Tätigkeitsnachweise, Nachweis der Bildungsabschlüsse sowie alle qualifizierten Zeugnisse und Referenzen) richten Sie bitte bis zum

14. Oktober 2013

an das **Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.- Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz**.

Bewerbungskosten können nicht erstattet werden. Nicht berücksichtigte Bewerbungen werden nur gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag zugesandt. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird garantiert.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.